

6. Ist aus der Vereinbarung einer bestimmten Dienstzeit von längerer Dauer regelmäßig zu folgern, daß die Parteien das Kündigungsrecht des § 627 BGB. ausschließen wollen?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Juli 1912 i. S. Sch. (Kl.) w. die Gewerkschaft S. (Bekl.). Rep. III. 534/11.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Zunächst macht sie geltend, daß die Anwendung des § 627 BGB. deshalb habe unterbleiben müssen, weil der Kläger in einem „dauernden“ Dienstverhältnisse zu der Beklagten gestanden habe, da er gemäß § 21 der Statuten auf fünf Jahre in den Vorstand der beklagten Gewerkschaft gewählt gewesen sei. Nach § 627 BGB. ist die Kündigung auch ohne wichtigen Grund zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß diese positiven Voraussetzungen bei dem Kläger vorliegen. Die Entscheidung hängt also davon ab, wie der im § 627 BGB. enthaltene Ausnahmetatbestand aufzufassen ist. Der Revision kann nun nicht darin beigetreten werden, daß der Ausnahmetatbestand schon dann zutrefte, wenn ein dauerndes Dienstverhältnis bestehe; vielmehr müssen beide Erfordernisse, dauerndes Dienstverhältnis und feste Bezüge, erfüllt sein. Im vorliegenden Falle fehlt es aber nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts für die Zeit nach Beendigung des Schachtbaues an dem letzteren Erfordernisse. Die gegen diese Annahme gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Die Revision macht unter Bezugnahme auf das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1908 (Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 69 S. 365) ferner geltend, daß der § 627 BGB. dispositiver Natur sei, und daß die Parteien, indem sie eine fünfjährige Dauer des Vertrags verabredeten, zum Ausdruck gebracht hätten, der Rechtsatz des § 627 BGB. solle für ihr Verhältnis nicht gelten. Das Berufungsgericht hat einen solchen Ausschluß in

der Abrede der fünfjährigen Vertragsdauer nicht gesehen, weil der § 627 ein dauerndes Dienstverhältnis voraussetzt, so daß der Abschluß eines solchen die Anwendung des § 627 überhaupt erst ermöglichte. Diese Begründung trifft nicht zu, da der § 627, wie sich aus seinem Inhalt und aus dem Zusammenhange mit den vorausgehenden Bestimmungen (§§ 620 ff.) ergibt, nicht nur auf dauernde, sondern auch auf nicht dauernde Dienstverhältnisse Anwendung findet. Im Ergebnis ist aber dem Berufungsgerichte beizutreten; denn da die im § 627 als Regel ausgesprochene Kündigungsbefugnis auch bei dauernden Dienstverhältnissen Platz greift, so kann nicht lediglich aus der Vereinbarung einer bestimmten Dienstzeit von längerer Dauer gefolgert werden, die Parteien hätten damit den Willen zum Ausdruck gebracht, das Kündigungsrecht des § 627 auszuschließen. Damit würde man für jedes derartige Dienstverhältnis von bestimmter längerer Dauer die Anwendung des § 627 ausschließen, während nach dem Ausnahmetatbestand und dem daraus zu entnehmenden Willen des Gesetzgebers gerade solche Fälle der Regel des § 627 unterworfen sein sollen. Zur Ausschließung der dispositiven Bestimmung des § 627 bedarf es des klaren und bestimmten Ausdrucks des auf die Ausschließung bewußt gerichteten Parteiwillens. Wenn in der von der Revision angeführten Entscheidung des I. Zivilsenats Bb. 69 S. 365 aus der Verabredung einer fünfjährigen Dauer des Vertrags die Folgerung gezogen ist, daß die Parteien den Rechtsatz des § 627 BGB. für ihr Verhältnis nicht gelten lassen wollten, so liegt kein Grund vor, jetzt gemäß § 137 BGB. eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate herbeizuführen, weil dort nicht ausgesprochen ist, daß überall, wo eine längere Vertragsdauer verabredet ist, die im § 627 gegebene Kündigungsbefugnis als ausgeschlossen gelten müßte, die Entscheidung vielmehr nur eine im einzelnen Falle angenommene besondere Vereinbarung zum Gegenstand hat.“ . . .